

# Mélanges historiques offerts à M. Jean Meyhoffer, docteur en théologie

Autor(en): **Büsser, Fritz**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **4 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Name Walthers hat in der bernischen Rechtsgeschichte heute noch einen Klang; er hat u. a. als erster die Berner Handfeste ediert. Er hat auch erkannt, daß das bernische Recht im wesentlichen auf deutschrechtliche und nicht römischrechtliche Wurzeln zurückgeht.

Immerhin ist zu sagen, daß Walther kaum über den alten bernischen Staat hinaus ausgestrahlt hat (vgl. Eduard His in Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, Zürich 1945, S. 43), und so darf man sich fragen, ob in dieser Dissertation das richtige Maß der Dinge getroffen wurde. Volle 230 Seiten sind einer minutiösen geschichtswissenschaftlichen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzung mit Walthers Werken gewidmet, vor allem unter Berücksichtigung seiner Stellung zur historischen Rechtsschule. Dieser Teil der Arbeit ist sicher zu breit und zu gewichtig geraten. Der Verfasser kann tatsächlich ein sehr umfangreiches Literaturverzeichnis vorzeigen; daß er jene Werke nicht nur gesehen — wie es etwa bei juristischen Doktorarbeiten vorkommen mag —, sondern tatsächlich auch gelesen hat, zeigt nur allzu deutlich der zweite Teil dieser Schrift. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Kühne in zu weitem Umfang die Exzerpte seiner Lektüre in das Buch hineingepropft hat. Es mag ja einem Doktoranden oft schwer fallen, etwas, das man bereits «beisammen hat», nicht auch zu drucken. So schweift der Verfasser allzusehr in die allgemeine Geschichte der Rechtsphilosophie und der Historiographie ab, wobei zwischen diesen Exkursen und der Persönlichkeit Walthers doch oft nur ein loser oder schwer konstruierbarer Zusammenhang besteht. Hier wäre Kürzung eine Wohltat gewesen. Auch die vielen, oft langatmigen Quellenzitate ermüden den Leser. Es handelt sich schließlich bei Walther doch nur um einen Stern dritter Ordnung, und zudem ist sein Werk heute tot. Eine Beschränkung der Quellenzitate auf wenige für sein Denken aufschlußreiche Stellen wäre der Nachwirkung Walthers angemessener gewesen.

Ein einläßliches Inhaltsverzeichnis erleichtert den Weg durch das Buch. Der Verfasser hat Mühe und Schweiß nicht gescheut, eine tüchtige Arbeit abzuliefern. Er hat sich die gedruckten und ungedruckten Werke Walthers genau angeschaut und ist, fast übergewissenhaft, allen denkbaren Beziehungen zur europäischen Geistesgeschichte nachgegangen. Ein Namenverzeichnis hätte die Handlichkeit und Brauchbarkeit des Buches noch erhöht; damit wären die Beziehungen Walthers zu seinen Vorläufern und Zeitgenossen erst voll erschlossen worden.

Einige kleine Versehen hat F. Ebrard in der Schweizerischen Juristenzeitung, 1953 (49. Jahrg.), S. 116, richtiggestellt.

*Rapperswil*

*Ferdinand Elsener*

*Mélanges historiques offerts à M. Jean Meyhoffer, docteur en théologie. Faculté de théologie de l'Eglise libre du canton de Vaud. Lausanne 1952, 113 p.*

Aus Anlaß der 25jährigen segensreichen Tätigkeit als Historiker und Theologe an der theol. Fakultät der Eglise évangélique libre du canton de

Vaud ist Jean Meyhoffer das vorliegende Bändchen gewidmet worden. Kollegen haben unveröffentlichte Arbeiten aus den Gebieten zur Verfügung gestellt, welche der Jubilar selber liebt. So gibt Jean Barnaud (Montpellier) eine zusammenfassende, verständnisvolle Studie über Augustins Bekehrung. Fritz Blanke (Zürich) schöpft ein erneutes Mal den (in dieser Zeitschrift von mir noch ausführlich zu besprechenden) 1. Band der Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz (Zürich 1952, herausgegeben von L. v. Muralt und W. Schmid) aus; diesmal geht er der eigentlichen Vorgeschichte der Zürcher Täuferbewegung nach. Er schildert diese in fünf Akten von den Anfängen über verunglückte Gespräche, mißlungene Pläne und allerlei Versöhnungsversuche hin bis zum schließlichen Bruch zwischen Zwingli einerseits, Manz Grebel und deren Genossen andererseits am 21. Januar 1525, den Blanke mit Recht insofern doch als Sieg bezeichnet, da er hier die Geburtsstunde der staatsfreien Ecclesia sieht. Mehr theologisch ausgerichtet, für Historiker aber nicht minder interessant sind die Ausführungen von J.-D. Burger (Neuchâtel) über die Geschichte als theologische Disziplin: eine Auseinandersetzung mit Karl Barth, Rudolf Bultmann und Oscar Cullmann. J. Courvoisier (Genève) berichtet über eine zuverlässige und sachverständige, in ihrem 2. Teil freilich nicht vollständige französische Übersetzung der *Nubes testium* von J. A. Turrettini durch Henri Fiot, die er in der Bibliothek der Société de l'Histoire du Protestantisme français in Paris entdeckt hat; dabei versucht er auch einiges über die bisher fast unbekannt Person des Übersetzers Fiot beizubringen. Weit kommt er freilich nicht, da dessen Spuren sich in England, Genf und Frankreich immer wieder verlieren und so vieles vorderhand dunkel bleibt. L.-E. Halkin (Liège) verbindet mit seiner «Contribution à l'étude du martyrologe protestant des Pays-Bas: Les martyrologes et la critique» die Forderung einer kritischen Ausgabe der Martyrologien auf internationaler Ebene und gibt als Anhang eine Liste von Märtyrermonographien, die im Historischen Seminar Lüttich entstanden sind. Ebenfalls in die Niederlande weist der Beitrag von H. Meylan (Lausanne): er veröffentlicht Briefe eines Johannes Helmichius aus Utrecht, der eine Zeitlang in Lausanne Hebräisch lehrte und später in Gent und Antwerpen für das Evangelium wirkte, aber 1567 erst 31-jährig auf Norwich starb. Schließlich berichten noch M. Bonnard (Lausanne) über die romantisch orientierte «Société des Amis de la Religion et de la Patrie, à Vevey, 1799 à 1800» und L. Rumpf (Lausanne) vom «Débat sur l'Eglise et sa composition au sein du Réveil»: einer Diskussion über den Kirchenbegriff zwischen François Olivier, Adolphe Bauty und Alexandre Vinet, die auch heute nicht ohne Interesse sein dürfte.

Unnötig ist wohl zu sagen, daß das Gedenkheft auch eine Liste der zahlreichen Publikationen J. Meyhoffers enthält.

Zürich

Fritz Büßer